

Behördenwege und gesetzliche Bestimmungen nach einem Todesfall

Nach einem Sterbefall müssen eine Reihe von Behördenwegen erledigt werden, wobei Ihnen das vorliegende Informationsblatt helfen soll. Sie finden alle Behörden und Ämter in einer Reihenfolge angeführt, die sich in der Praxis als zeitsparend erwiesen hat. Ein solches Informationsblatt kann nicht vollständig sein, weil die persönlichen Verhältnisse jedes einzelnen zu verschieden sind.

Wenn Sie unsicher sind, oder wenn Ihre persönlichen Verhältnisse außerhalb der Norm zu liegen scheinen, empfiehlt es sich, vor dem Aufsuchen der entsprechenden Stellen zumindest telefonisch dort Auskünfte zu holen.

Bestattung Judenburg Tel. 03572 / 826 18

Bestattung Pölstal Tel. 03579 / 200 64

Bestattung:

Für die Bestattung sind folgende Punkte zu beachten:

Die Bestattung Judenburg ist Vertragspartner des „Wiener Vereins“ und es empfiehlt sich, falls vorhanden die Versicherungspolizze vorzulegen. Ebenso wird Kleidung (keine Schuhe) zum Ankleiden benötigt, Sie haben aber auch die Möglichkeit, sich für ein Sterbehemd zu entscheiden. Außerdem werden für Sie, wenn Sie es wünschen, Behördenwege zum Standesamt erledigt (siehe Sterbeurkunde).

Sterbeurkunde:

Folgende Unterlagen und Urkunden sind zur Beurkundung des Sterbefalles erforderlich.

1. GEBURTSURKUNDE (Taufschein)
2. HEIRATSURKUNDE (Trauungsschein)
3. STAATSBÜRGERSCHAFTSNACHWEIS (Heimatschein)
4. SCHEIDUNGSRURTEIL
5. MELDENACHWEIS
6. NACHWEIS AKADEMISCHER GRAD

Krankenkasse:

Die Österreichische Gesundheitskasse wird über das Ableben vom Standesamt verständigt und die ÖGK verständigt ihrerseits wieder den Hauptverband der Sozialversicherungsträger. Es wird jedoch empfohlen, sich zumindest telefonisch mit der Österreichische Gesundheitskasse in Verbindung zu setzen.

Die Telefonnummer der Außenstelle der **ÖGK in Judenburg** lautet.

Tel: 050 7661 57777 E-Mail: judenburg@oegk.at

Pensionen:

Stornierung der Pensionszahlungen

(Vorlage einer Abschrift aus den Sterbebuch =Todesbestätigung)

Auch wenn der/die Verstorbene selbst keine Pension bezogen hat, sondern mit der/dem Ehegattin/Ehegatten versichert war, muss die Pensionsversicherungsanstalt vom Tod des mitversicherten Ehepartners benachrichtigt werden.

Witwen-, Witwer- bzw. Waisenpension

Der/die hinterbliebene Ehegatte/Ehegattin und die minderjährigen Kinder des/der Verstorbenen können eine Witwen-, Witwen- bzw. Waisenpension beantragen. Der Antrag ist bei der Pensionsversicherungsanstalt des Verstorbenen einzubringen. Hilfestellung erhalten Sie auch im Sozialreferat ihrer Heimatgemeinde.

Wichtige Adressen:

**PV Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten
und Arbeiter**
Eggenberger Straße 3
8021 Graz
Tel. 05 / 03 03 Fax: 05 / 03 03 - 34850
E-Mail: pva-lsg@pva.sozvers.at

BVA Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
Grieskai 106
8020 Graz
Telefon: 050405 Telefax: 050405-25900
E-Mail: Lst.graz@bva.sozvers.at

AB Sozialversicherung der Bauern
Dietrich-Keller-Straße 20
8074 Raaba bei Graz
Telefon: 0316- 343 Telefax: 0316-343- 8300

SVA Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft
Landesstelle für Graz
Körblergasse 115
8011 Graz Postfach
Tel. 0316 / 6004- 0 Fax: 0316 / 6004 - 516

**VAEB Pensionsversicherungsanstalt für Eisenbahnen
und Bergbau
Geschäftsstelle GRAZ
Lessingstraße 20
8010 Graz
Tel: 050 2350 0 Fax: 050 2350 74101**

Pensionsstellen im öffentlich-rechtlichen Bereich:

Bei Fragen in Pensionsangelegenheiten bei einem pragmatisierten Beamten wird empfohlen, sich an den jeweiligen Dienstgeber im Personalbüro zu wenden.

**Bundessozialamt für Steiermark
Babenbergerstraße 35
8020 Graz
Tel. 05 99 88 Fax: 05 99 88 6899**

**Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
Landesstelle Graz
Göstingerstr. 26
8020 Graz
Tel. 0316 / 505 - 65**

Häufig verlangte Urkunden und Nachweise bei den Pensions- und Sozialversicherungen.

Nach Beschaffung dieser Urkunden und Nachweise kann der Antrag auf Gewährung einer Witwer-, Witwen oder Waisenpension gestellt werden. Die Anträge von Arbeiter und Angestellten können im Sozialreferat ihrer Heimatgemeinde gestellt werden. Selbstverständlich wird auch in allen anderen Fällen ihre Heimatgemeinde Hilfestellung leisten.

Es kann von Vorteil sein, sich im konkreten Fall bei der zuständigen Versicherungsanstalt zu erkundigen.

Checkliste:

-  **Geburtsurkunde des/der Verstorbenen**
-  **Geburtsurkunde der Waisen** mit eventuellen Nachweisen über die **Schul-** bzw. **Berufsausbildung** oder die **Erwerbsfähigkeit**
-  **Geburtsurkunde des/der Witwers/Witwe**
-  **Heiratsurkunde**
-  **Todesbestätigung**
-  **Staatsbürgerschaftsnachweis des/der letzten Ehegatten/Ehegattin** (falls nicht vorhanden, Staatsbürgerschaftsnachweis für Pensionszwecke ist beim Wohnsitzgemeindeamt ausstellen zu lassen- ist gebührenfrei!)
-  **Staatsbürgerschaftsnachweis des/der Verstorbenen**
-  **Meldezettel des/der Verstorben**
-  **Meldezettel des/der letzten Ehegatten (Ehegattin-Waisen**
-  **saldierte Begräbniskostenrechnung bzw. Überführungskostenrechnung**
-  **sämtliche Fahrbegünstigungen (bei ÖBB-Bed.)**
-  **letzter Gehaltszettel**
-  **Nachweis über den Beschäftigungsverlauf des/der Verstorbenen**, wenn er/sie noch keine Pension bezogen hat.
-  **grüne Sozialversicherungskarte des Pensionswerbers**
-  **grüne Sozialversicherungskarte des/der Verstorbenen**
-  **sonstiges**

Sozialhilfe:

Der/dem Witwer kann in akuten Notsituationen von der Bezirkshauptmannschaft, Sozialamt bzw. vom Magistrat – Sozialhilfe, eine finanzielle Unterstützung zur vorübergehenden Bestreitung des Lebensunterhaltes bis zur Gewährung einer Pension ausbezahlt werden. Diese Geldmittel werden jedoch bei der Nachbezahlung der Hinterbliebenenpension rückverrechnet.

Meldebehörde:

Die Abmeldung des Verstorbenen bei der Meldebehörde ist nicht erforderlich, da dies durch das Standesamt erfolgt.

Versicherungen:

Wenn er Verstorbene eine Ablebens- und Erlebensversicherung besessen hat, besteht für die Hinterbliebenen die Möglichkeit, Ansprüche bei der Versicherung mit einer Todesbestätigung, der Polizze und der letzten Zahlungsabschnitte geltend zu machen.

Mitglieder von Vereinen:

Wenn der Verstorbene als Mitglied einer Vereinigung (z.B. Gewerkschaft, Kammern, priv. Vereine, ...) oder einer Institution (z.B. Feuerwehr,.....) versichert war, besteht möglicherweise für die Hinterbliebenen ein Anspruch auf einen Sterbekostenbeitrag, der unter der Vorlage einer Abschrift aus dem Sterbebuch bzw. Todesbestätigung ausbezahlt werden kann.

Geldinstitute und Banken:

Hatte der Verstorbene ein Pensions- oder Gehaltskonto, wird den Hinterbliebenen in Hinblick auf die Verlassenschaftsabhandlung empfohlen, den Todesfall zu melden. Die Bank verständigt die Pensionsversicherungsanstalt, damit die Zahlungen eingestellt werden. Trotzdem ist die Pensionsstelle von den Hinterbliebenen mit einer Abschrift aus dem Sterbebuch oder Todesbestätigung zu benachrichtigen (Siehe Punkt Pension). Das Konto des Verstorbenen wird bis zum Abschluss der Verlassenschaftsabhandlung gesperrt. Erst dann können die Erben über das Konto verfügen.

Finanzamt:

Beim Finanzamt, Lohnsteuerstelle, kann derjenige, der für die Begräbniskosten aufgekommen ist, einen Antrag auf außergewöhnliche Belastung stellen, wenn diese im Nachlass keine Deckung finden. Voraussetzung für diesen Antrag ist ein rechtskräftiger Gerichtsbeschluss „(Einantwortungsurkunde)“ über die Verlassenschaftsabhandlung. Es wird dem Antragsteller empfohlen, nachstehende Papiere beim Finanzamt vorzulegen.

Rechtskräftiger Gerichtsbeschluss über die Verlassenschaft:

-  **Abschrift aus dem Sterbebuch** (Sterbeurkunde)
-  **Sämtliche Rechnungen** (die mit der Beerdigung im Zusammenhang stehen)
-  **Nachweise über Zahlungen von Versicherungen, Krankenversicherungsträgern und dergleichen.**
-  **Einkommensnachweis des Antragstellers**

Weiters besteht für die Hinterbliebenen die Möglichkeit, einen Jahresausgleich für den Verstorbenen zu beantragen.

Merkblatt für die Verlassenschaftsabhandlung:

Die Personenstandsbehörden sind verpflichtet, das für den Wohnort eines Verstorbenen zuständige Bezirksgericht vom Todesfall zu verständigen.

Die Todesfallaufnahme wird durch den hierfür zuständigen Notar als Gerichtskommissär errichtet.

Zur Todesfallaufnahme sollten soweit vorhanden - folgende Unterlagen mitgebracht werden:

-  **Namen, Adressen, Stand und Geburtsdatum der nächsten Verwandten**
-  **Standesdokumente des Verstorbenen** (vor allem Abschrift aus dem Sterbeprotokoll, Geburtsurkunde, ggf. Heiratsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Meldezettel)
-  **letztwillige Verfügungen**
-  **Vormundschaftsdekrete, Bescheide über die Bestellung zum Sachwalter**
-  **letzte Pensionsabschnitte des Verstorbenen**
-  **kurze Aufstellung und Belege über den Nachlass:**
Bank-, Spar- und Wertpapierkonten, Vermögenssteuererklärung, Versicherungsbelege, insbesondere Lebensversicherungsunterlagen, Grundbuchauszüge, Grundbesitzbögen und Einheitswertbescheide, Übergabeverträge, Handelsregisterauszüge, KFZ - Papiere etc..
- Aufstellung und Belege über Schulden** sowie Auslagen anlässlich der letzten Krankheit des Verstorbenen und des Begräbnisses.

Eine sorgfältige Vorbereitung der Todesfallaufnahme vereinfacht das Verlassenschaftsverfahren:

Führerschein:

Die Standesämter sind verpflichtet, die Führerscheinreferate vom Sterbefall zu verständigen.

Ausweise und Sonstiges:

Es wird empfohlen, Reisepass, Personalausweis und Ähnliches des Verstorbenen bei den Behörden abzugeben, die den Ausweis ausgestellt hat.

Vergessen Sie folgende Stellen nicht:

-  **Hausverwaltung** (wegen Miete)
-  **Postamt (Poststücke werden zurückgesandt)**
-  **Post- und Telegrafverwaltung** (Abmeldung Telefon)
-  **Sonstige Versicherungen des Verstorbenen**
-  **Private Vereine**
-  **Rundfunkgebührenamt** (Abmeldung Radio und Fernsehen)
-  **Kirchenbeitragstelle**
-  **Clubs**
-  **Buchgemeinschaften**